

Merkblatt Meldepflicht Milchproduktionsdaten (MPD1)

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 8 der Milchpreisstützungsverordnung (MSV; SR 916.350.2) muss der Milchverwerter die gelieferte Milch der Produzenten täglich in Kilogramm aufzeichnen, **getrennt nach Ganzjahresbetrieb und Sömmereungsbetrieb**, und diese jeweils bis zum 10. Tag des folgenden Monats an die TSM Solutions GmbH (TSM) melden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) überprüft periodisch, ob die gemeldeten Milchmengen mit den tatsächlich produzierten Mengen pro Betrieb übereinstimmen.

Meldepflichtig ist der **Erstmilchkäufer**, welcher die Milch von Produzenten kauft und diesen das Milchgeld auszahlt. Organisationen, welche die Milch ihrer Mitglieder nicht direkt kaufen, sind nicht meldepflichtig.

Korrekturen / Milchmengenkontrolle

Sobald Erstmeldungen nicht mehr möglich sind, müssen Korrekturen von Milchmengen online in der Datenbank Milch auf dem Reiter „Mengen korrigieren“ (siehe Merkblatt Milchmengenkontrolle online) vorgenommen oder können schriftlich (Post, Email, Fax) bei der TSM gemeldet werden. Beachten Sie bei Korrekturen, dass das Total des Milcheingangs mit demjenigen des Verwertungsformulars übereinstimmt. Differenzen müssen umgehend an die TSM gemeldet werden.

Sömmereungsmilch

Gemäss Artikel 8 MSV muss der Milchkäufer die Sömmereungsmilch getrennt aufzeichnen und melden. Die Aufteilung von Tal- und Sömmereungsmilch muss sofort nach Ablauf der Sömmereungsperiode, spätestens aber bis zum 15. Dezember, an die TSM gemeldet werden. **Die Verantwortung für die Aufteilung liegt beim meldepflichtigen Milchverwerter.**

Aufteilung bei Betriebszweiggemeinschaften

Es ist grundsätzlich möglich, dass ein Produzent die Milch von mehreren Produzenten sammelt und als alleiniger Lieferant gegenüber dem Milchverwerter auftritt (Betriebszweiggemeinschaften).

Diese Mengen müssen auf die einzelnen Betriebe aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Milchmengen obliegen dem Milchkäufer.